

A. 106, 33.

Yd  
1137

Der

Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen  
freyen Berg-Stadt

St. Marienberg

Neue

Steuer = Ordnung.



---

St. Annaberg,  
gedruckt bey Augusti Valentin Friesen.

1754.

112

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT  
HALLE (GALE)

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT  
HALLE (GALE)

112

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT  
HALLE (GALE)

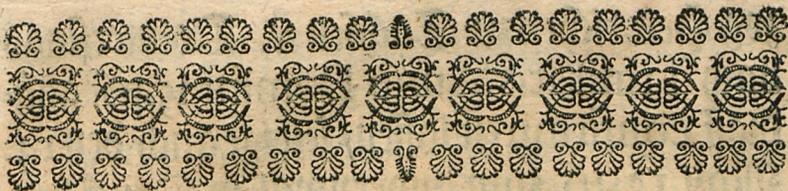
BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS- BIBLIOTHEK  
HALLE  
(GALE)

UNIVERSITÄTS- und LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT  
HALLE (GALE)

112





**S**ie Bürgermeister und Rath der  
Königl. Pöhl. und Churfürstl.  
Sächs. freyen Berg = Stadt  
St. Marienberg, thun hier=  
mit gegen jedermänniglich, ab=  
sonderlich aber unsern Bürgern, Berg=  
und Handwerck-Leuten, und andern Ein=  
wohnern, denen es von nöthen und daran  
gelegen ist, urkunden und offenbahren;

Demnach unsere liebe Vorfahren ihrer  
aufhabenden Amts = Schuldigkeit nach  
zu gemeiner Stadt Besten Anno 1536. ei=  
ne Feuer = Ordnung wohlbedächtigt abgefaf=  
set, zum öffentlichen Druck befördert, und  
durch den damaligen Landes = Fürsten, Herz=  
zog

zog Heinrichen zu Sachsen 2c. Donnerstags  
nach Trinitatis Anno Domini 1540. gnä-  
digst confirmiren lassen, selbige auch den 14.  
Maji 1586. zum andernmal in Druck her-  
ausgegeben, und wir unsers Orts noch wohl  
erinnert sind, was überaus große Feuer-  
Schäden sowohl hiesige Stadt Anno 1610.  
1641. 1676. 1684. und 1693. als andere be-  
nachbarte Städte und Dörffer dieses Schur-  
fürstenthums und incorporirter Lande in  
kurzen erlitten, und wie bey dem letzten  
Brande alle lederne Eymmer und anderes  
Feuer-Geräthe zugleich im Feuer verdor-  
ben, auch wie seit dem, wo es Gott in Gna-  
den nicht verhütet, wir zu unterschiedenen  
malen in dergleichen Unglück von neuen ge-  
rathen können; So haben wir aus tragen-  
den Obrigkeitlichen Amt der Nothdurfft zu  
seyn erachtet, vorige Ordnung mit gutem  
Bedacht zu durchgehen, selbige in gewissen  
Puncten zu ändern, und auf gegenwärtigen  
Zu-

stand und Zeiten einzurichten, auch sodenn  
in offenen Druck zu geben, und einem jeden  
Bürger, damit er, wenn über alles Ver-  
hoffen ferner Feuer, so doch Gott in Gna-  
den verhüten wolle, auskommen sollte, was  
seine Verrichtung sey, wissen möge, ein Exem-  
plar auszustellen.

## I.

Soll ein jeder Bürger, Berg- und Handwerks-  
Mann, Hauswirth, und andere Inwohner die-  
ser Stadt, nebst seinem Weib, Kinder und Gesinde,  
sich eines gottseeligen, Christlichen, erbarn Lebens  
und Wandels beflüssigen, Abends und Morgens den  
durch Sünden erzürnten Gott mit andächtigen Ge-  
beth, (ohne welches sonst alle gute Ordnung, flei-  
sige Vorsorge und Wachen vergeblich,) um Abwen-  
dung dergleichen Feuers Noth inbrünstig ansehen;  
nächst diesem in seinem Hause allenthalben unverdrof-  
sene Aufsicht haben, daß die Heerd-<sup>Reinigung</sup> Stätte und Feu-  
er-<sup>der Feuer-  
Mauern.</sup> Desten öftters, und zum wenigsten des Jahrs 2.  
bis 3. mahl gekehret, und vom Ruße gesaubert, die  
Defen nicht überhizet, vielweniger Holz, wie bisher  
geschehen, in denenselben aufgestemmet und gedörret,  
noch brennende Spähne und Lichte ohne Laternen in  
die <sup>Holz dörren.  
Spähne und  
Licht ohne La-  
ternen.</sup>

die Ställe, auf die Böden, Kammern, oder wo sonst leichtlich dadurch Unglück geursachet werden kan, getragen werden mögen; gestalt dann der oder diejenigen, so deme zuwider handeln, jedesmahl ein gut Schock Straffe zu erlegen schuldig seyn sollen.

## II.

Gastwirthhe.

Verdächtige  
Leute.

Bornehmlich aber sollen dieses Gastgebere und andere, so Ausrichtungen haben, auch Bierschencken, fleißig beobachten, verdächtige Leute nicht herbergen, da sie Verdacht mercken, solchen alsbald dem regierenden Bürgermeister anzeigen, und die Gastwirthhe, wenn sie viel Gäste haben, und sonderlich bey Meßzeiten die Juden durchzureisen pflegen, des Nachts einen Wächter, der auf das Geleuchte in Ställen fleißige Aufsicht habe, halten.

## III.

Neu-Anbau-  
ende.

Steinerne  
Feuer-Mäu-  
ern.

Ein jeder Neu-Anbauender, oder welcher sonst sein Haus bessern will, sonderlich aber Becker, Kannengießer, Schmiede, Schösser, Töpffer, Seifensieder, Brandtwein-Brenner, auch andere, die ihr Handwerck mit Feuer treiben, sollen steinerne Feuer-Desten, darinnen keine Schlünde seyn, die man nicht besteigen kan, aufzuführen gehalten seyn, und

und darzu einem jeglichen von uns, dem Rath, Vier-  
hundert Ziegel geschencet werden, diejenigen aber,  
so mit Feuer ihre Handwercke nicht treiben, oder aus  
Armuth steinerne Feuer-Decken aufzuführen nicht  
vermögen, sollen die hölzernen von innen und aussen  
wohl fleben, mit Kalck tünchen, und mit Schindeln  
oder Brettern nicht überdecken, auch sonst vor al-  
ler besorgenden Gefahr möglichst bewahren, wie nicht  
weniger die Böden mit Brettern belegten lassen, daß  
man bey ereigneter Feuers-Gefahr sicher darauf ge-  
hen, und retten könne.

#### IV.

Mit Stroh soll man, bey Straffe 20. Groschen, <sup>Stallthüren</sup>  
im Winter die Stall-Thüren nicht umflechten, noch <sup>Dach- u. Kell-</sup>  
die Stall-Dach- und andere Fenster, auch Keller, <sup>erlöcher nicht</sup>  
<sup>mit Stroh zu</sup>  
Löcher darmit verstopffen, sondern dieselben mit Thü-  
ren, Läden und Fenstern, damit die Feuer-Funcken  
nicht hinein kommen, verwahren. <sup>umflechten.</sup>

#### V.

Hart Reißholz, denn das weiche oder sichte <sup>Reißig, Holz,</sup>  
bey hoher Straffe hiermit gänzlich verbotthen wird, <sup>Heu u. Stroh</sup>  
soll niemand über ein Fuder in seinem Hause haben, <sup>nicht übrig</sup>  
vielweniger solches auf die Böden und in die Kam-  
mern <sup>einzuschaffen.</sup>

mern schaffen, auch mit übrigen Holz, Heu und Stroh sich nicht überlegen; der oder diejenigen aber, so darwider handeln werden, sollen jedesmahl in 30. Groschen Straffe verfallen seyn.

## VI.

Kohlen nicht  
auf die Böden  
und Kammern  
zu legen.

Bei gleicher Straffe wird auch denen Schmieden und andern, so zu ihren Handwercken Kohlen gebrauchen, gebothen, daß sie solche nicht alsbald, wenn sie herein geführet, in die Häuser schaffen, sondern meistens einen Tag und Nacht vor denen Thüren liegen lassen sollen, auf die Böden und Kammern aber selbige zu legen, soll hiermit gänzlich, und bey Verlust des Bürger-Rechts verbothen seyn.

## VII.

Ledige Fässer.

Asche.

Spahn-Licht.

Nächtlich  
Bierfassen.

Die gepichteten ledigen Fasse sollen an solchen Orten, wo man mit Feuer und Licht zu thun hat, oder sonsten Feuers-Gefahr zu besorgen ist, nicht aufgehoben, noch Asche auf Böden, oder nahe bey Holz und andern Dingen, welche leichtlich zünden, geschützt, oder in Fässern dahin gesetzt werden; wie dann auch mit brennenden Spähnen auf der Gasse zu gehen, und bey nächtlichen Bierfassen Feuer auf die Gassen zu machen, gänzlich verbothen seyn soll.

VIII. Die

## VIII.

Diejenigen Handwerks-Leute, die mit ihrem <sup>Handwerker,</sup> Handwerk viel Spähne machen, als Tischler, Böttcher, Wagner, Drechsler und andere, sollen an die <sup>so in Holz ar-</sup> Orte, wo Spähne liegen, mit Feuer und Licht nicht <sup>beiten, und</sup> gehen, noch da man mit Feuer und Lichten nothwen- <sup>viel Spähne</sup> dig zu thun hat, die Spähne oder andere Sachen, so <sup>machen.</sup> leicht zünden können, bringen, und wenn sie des Winters über bey Licht arbeiten, vor Anzündung desselben die des Tages über gesammelten Spähne aus der Werkstatt schaffen, bey Straffe 20. Groschen.

## IX.

Nichts weniger sollen die Seiler ihre Wagen- <sup>Seiler.</sup> schmiere vor der Stadt, oder andern angewiesenen sichern Orten verfertigen, auch mit Pech, Dehl, Flachs und Hanf in ihren Häusern sich nicht überlegen, das Bedürfniß aber vor Feuer wohl bewahren, damit durch ungewöhnlich Geleuchte, noch sonst durch sie und die ihrigen einiger Schade nicht verursacht werde. So sollen auch die Löffel <sup>Löffel.</sup> des Nachts durchaus nicht brennen, auch das Flachsdörren in <sup>Flachsdörre.</sup> Backöfen und Stuben innerhalb der Stadt, ingleichen bey Nachtzeit Unschlitt zu schmelzen, Lichte zu <sup>Unschlitt</sup> ziehen, Badens und Waschens halber Feuer anzu- <sup>schmelzen,</sup> machen, oder bis in die Nacht hinein zu halten, hier <sup>Lichte ziehen.</sup> <sup>Baden und</sup> <sup>Waschen.</sup> mit

B.

mit

mit gänzlich verbotthen, auf die Uebertreter aber 1.  
bis 2. gute Schock Straffe gesetzt seyn.

## X.

Wasser segnen.

Ein jeglicher Bürger, er habe in seinem Hofe Wasser oder nicht, soll, bey Vermeidung 10. Groschen Straffe, von Walpurgis bis Michaelis ein halb Bierfaß voll Wasser vor seinem Hause stehen haben, diejenigen aber, so dergleichen Gefäße des Nachts aus Muthwillen umstoßen, jedesmahl um 1. gut Schock, oder 14. Tage lang mit Gefängniß gestraffet, und darinnen mit Wasser und Brod gespeiset werden.

## XI.

Anschaffung  
des Feuergeräthes.

Und wie wir nun unsers Orts das bey neulichsten Brande abgegangene Feuer-Geräthe zum Theil wieder angeschaffet, auch ferner dahin bedacht seyn werden, daß solches, so viel sichs nur thun lassen, und der erschöpffte Fiskus tragen will, nach und nach vermehret werde: also wäre auch zu wünschen, daß die Bürgerschaft des Vermögens, damit sie die vor Alters einem jeden zugetheilten Stücke aufbringen könnten; damit aber im Nothfall man von dergleichen Geräthe nicht so gar entblöset sey, sondern einigen Vorrath zum Gebrauch und allgemeinen Noth-Hülffe

Hülffe haben möge, so sollen nicht alleine, gemachter Abtheilung nach, die Zünffte die ledernen Eymmer unverlangt wieder auf das Rathhaus schaffen, sondern auch diejenigen Bürger, so es im Vermögen haben, absonderlich aber die Brandtweimbrenner, Becken, Schmiede, Schlosser, Rammengießler, Seiffensieder, und andere, so mit Feuer ihre Handwercke treiben, wenigstens einen ledernen Eymmer, einen Feuer-Haken und Fahrt in ihrem Hause haben, die aber, welche es aus Armuth nicht aufbringen können, zum wenigsten eines von diesen Stücken anschaffen, darmit er dadurch seine eigene Gebäude vor dem Flug-Feuer und sonst vor Gefahr schützen könne.

## XII.

Damit nun über diesen allen um so viel eher gehalten, und gute Behutsam- und Fürsichtigkeit in denen Häusern und sonst gebraucht werde, so soll monatlich, und so oft es die Noth erfordert, einer aus des Rath's Mittel, so absonderlich hierzu geordnet, benebst dem Viertels- auch Zimmer- und Maurer-Meister, mit Zuziehung eines Destenkehrers, von Haus zu Haus umgehen, sowohl das einem jeden zugetheilte Feuer-Geräthe, als auch die Feueröfen in Backhäusern, Küchen, Oberstuben, Werckstätten, Badestubelein und andern, von innen und aussen mit

Be sichtigung  
der Desten  
und Feuer-  
Geräthes.

Fleiß besichtigen, wo er einigen Mangel oder besorgende Feuers-Gefahr verspühre, solches dem regierenden Bürgermeister anzeigen, nicht weniger dem Wirth, den Mangel zu ersetzen und zu verbessern, andeuten, auch nach Gelegenheit, bis die Besserung geschehen, das Feuer ganz verbiethen, und die Doffen einreißen lassen, maßen dann auch die Widersetzlichen und Ungehorsamen zum ersten mahl 30. Groschen, folgendts aber jedesmahl doppelt, auch wohl höher gestraffet werden sollen.

### XIII.

Ein jeder Bürger soll auf den andern gute Achtung haben.

Wie auch ein jeder Bürger, welcher bey seinem Nachbar und sonst vermercket, daß mit dem Feuer übel und gefährlich umgegangen wird, solches dem regierenden Bürgermeister, damit dawider gehörige und schleunige Verfügung geschehen, die Verbrecher auch zu verdieneter Straffe gezogen werden können, seinen Eydes-Pflichten nach unverlangt anzuzeigen schuldig seyn soll.

### XIV.

Offenbarung entstehen den Feuer-Schadens.

Wurde aber aus Gottes gerechten Zorn und Verhängniß, über allen angewandten Fleiß und gebrauchte menschliche Vorsichtigkeit, (welches doch der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle,) in

in einem Hause und zugehörigen Gebäuden Feuer  
entstehen: so soll der Wirth und die Seinigen als  
bald ein Geschrey machen, und die Nachbarn um  
Hülffe anrufen, diese aber ihm hierauf auch treulich  
beystehen, und das Feuer, ehe es überhand nimmt,  
in Zeiten dämpffen helfen, nicht aber, wie öfters  
zum unwiederbringlichen Schaden leider! zu gesche-  
hen pfleget, zuforderst zu ihren Mobilien greiffen,  
und selbige wegflüchten; maßen vann wir hierdurch  
einem jeden seiner selbst eigenen Wohlfahrt und auf-  
habenden Pflicht wohl erinnert und darneben anbe-  
fohlen haben wollen, daß bey unnachbleibender har-  
ter Bestrafung am Leib, Gut, oder sonsten nach  
Ordnung der Rechte der Wirth das Feuer nicht ver-  
tuschen, noch die Nachbarn auf sein Anrufen ihn  
hülfsloß lassen, mit dem Austragen den Anfang ma-  
chen, und solchergestalt, daß das Feuer Flucht be-  
komme, verursachen sollen.

Nachbarn  
sollen zu Hül-  
fe kommen.

## XV.

Im Fall nun die Nachbarn das ihrige beym Lö-  
schen gethan, dabey aber nichts ausrichten, noch das  
Feuer dämpffen können, sondern selbiges zum Aus-  
bruch und einen allgemeinen Auslauff kommen ist,  
soll denen nächsten Nachbarn, so neben an und gegen  
über wohnen, ihre Häuser selbst zu retten, oder die

Wenn das  
Feuer zum  
Ausbruch  
kommt, wie  
sich zu ver-  
halten.

Mobilia in Sicherheit zu schaffen vergönnet, die übrigen aber, und denen das Feuer so nahe nicht ist, desto heftigere Gegenwehr thun, und daß sowohl allgemeiner als eigener Schade verhütet werde, beflissen seyn; würde auch einer oder der andere, über alle Zuversicht, deme nicht nachleben, soll er als einer, der seinen Eyd und Pflicht vergessen, bestraffet werden.

## XVI.

Der Thürmer soll das Feuer durch Glockenschlag andeuten, und ein Zeichen ausstecken.

Wenn zwey Feuer entstehen.

So bald ein Feuer aufgehet, und Loh brennet, soll der Thürmer, welcher mit grossen Kosten auf dem Thurm gehalten wird, und deswegen Tages und Nachts fleißige Aufsicht haben, und seiner Pflicht wohl eingedenck seyn soll, auf die Seiger-Glocke anschlagen, und des Nachts denen Nachtwächtern zuschreyen, auch gegen den Ort, da das Feuer ist, ein brennend Licht in einer Laterne, des Tages aber die Feuerfahne ausstecken, da auch zwey Feuer zugleich, oder bald nach einander aufgehen, so soll er neben dem Seiger-Schlag in die Trompete stoßen, und gegen den Ort des andern Feuers das Feuer-Zeichen ausstecken, zu stürmen aber nicht eher anfangen, es sey dann, daß sich das Volck zur Wehre nicht finden, oder der Brand allzusehr um sich greiffen wollte; und ist hierbey sonderliche Bescheidenheit zu gebrauchen, und das Feuer, ob es groß oder klein, wohl

zu

zu beobachten, damit Krancke, Schwangere, und  
andere Personen nicht unnöthiger Weise erschrecket,  
oder der meiste Theil des Volcks vom Löschen abge-  
halten, und zu Rettung ihrer Fabrick veranlasset  
werde; da er auch auf dem Thurn sonst innen  
würde, daß jemand inn- oder ausserhalb der Häuser,  
Höfe, und anderswo mit Beleuchte, Spähnen und  
Feuer gefährlich umgienge, soll er solches unsäumlich  
melden, und dem regierenden Bürgermeister zur ge-  
bührenden Bestrafung ansagen.

Bescheidenheit in Anschlägen zu gebrauchen.

Der Thürmer soll es anzeigen, wenn mit den Beleuchte übel umgegangen wird.

## XVII.

Ein jeglicher Bürger, wann bey nächtlicher Zeit  
ein Feuer entsteht, soll ein brennend Licht in einer  
Laterne aus seiner Behausung heraushängen, damit  
man auf denen Gassen sich um so viel besser besehen,  
und dem bevorstehenden Schaden desto eher steuern  
und abwenden könne.

Beleuchte, wenn bey Nacht ein Feuer entsteht.

## XVIII.

So bald ein Feuer bey dem regierenden Bür-  
germeister angemeldet, oder durch Geschrey offen-  
bahr wird, soll der Bürgermeister nebenst denen  
sämmtlichen Raths-Collegen und Stadtschreiber ei-  
lends auf das Rathhaus sich verfügen, wie dasselbe  
vor

Bürgermeister und Rath solle sich versammeln.

Sollen gute Anstalt machen.

Schumacher,  
Gerber, Satt-  
ter und Rie-  
mer sollen die  
ledernen Ey-  
mer zutragen.

vor dem Feuer zu schützen, auch sonst den Brand-  
Schade zu verhüten, gute Anordnung machen, und  
schleunige Verfügung treffen, sonderlich aber daran  
seyn, und Befehl thun, daß das Handwerk derer  
Schuhmacher, Loh- und Schmisch-Gerber, Satt-  
ler und Riemer, nebenst ihren Gesellen, als welchen  
solches bey ihren theuren Pflichten anbefohlen und  
eingebunden seyn soll, die ledernen Eymmer vom Rath-  
haus zu den Ort, da man solche benöthiget, schaffe,  
auch, wenn solches geschehen, dieselben wieder zusam-  
men suche, und auf das Rathhaus schaffe, inzwi-  
schen aber, daß keiner entwendet werde, fleißig Ach-  
tung gebe, und damit treulich löschen helffe, auch  
durch diejenigen, welche Pferde haben, die bey denen  
Rohr-Kästen auf dem Marckt und Gassen befindliche  
Wasser-Eymmer mit Wasser gefüllet, wie unten Art.  
20. mit mehrern angeführet, dahin gebracht werden.  
Wann nun dißfalls Verordnung geschehen, sollen sie  
alsdann zum Theil zum Feuer eilen, die Bürger zur  
Gegenwehr anermahnen, auch, da es die Noth er-  
fordert, mit Ernst darzu antreiben, und deme, was  
sie sammt und anders gut befinden, befehlen und an-  
ordnen, männiglich ohn einzigen Verzug und Wi-  
derspruch gehorsamen, und weder mit Worten noch  
Wercken, bey Verlust des Bürger-Rechts, ja gar  
Leibes- und anderer schweren Straffe, sich ihnen im  
geringsten nicht widersetzen; wie dann auch zu ihrer  
Verfi-

Was vom  
Rath anbe-  
fohlen wird,  
soll sich nie-  
mand wider-  
setzen bey bo-  
her Straffe.

Versicherung alsbald die Schützen, Aeltesten sich mit  
ihrem besten Gewehr zu sie begeben, ingleichen der  
Stadtknecht und Wächter ihnen stets an der Seite  
seyn, und auf ihre Person und Befehl allenthalben  
genaue Aufsicht haben sollen.

Schützen-  
Aeltesten.

Stadtknechte  
und Wächter.

## XIX.

Doch soll der regierende Bürgermeister, Cäm-  
merer und Stadtschreiber, es erheischet dann die  
Noth ein anders, auf dem Rathhaus verbleiben,  
und bemühet seyn, daß die Acta publica, Protocol-  
la, Lehn- und Gerichts-Handels-Bücher, Rechnun-  
gen, Privilegia, und alle andere Briefliche Urkun-  
den in gute Verwahrung gebracht, und vorm Feuer  
erhalten werden mögen; zu welchem Ende dann die  
Biertelsmeister, nebst etlichen von der Bürgerschaft  
sich ebenfalls auf dem Rathhause finden lassen, und  
was ihnen vom Rath aufgetragen wird, bestellen,  
auch vor ihre Personen, wie dem Feuer zu wehren,  
Rath und That schaffen sollen.

Wer auf dem  
Rathhause  
bleiben soll.

## XX.

Nach erfolgten Feuer-Geschrey oder Glocken-  
schlag, sollen die Fuhrleute und andere Bürger, so  
Pferde halten, mit ihren Pferden und Geschirren zu  
denen

Fuhrleute,  
und andere,  
so Pferde hal-  
ten, sollen Was-  
ser zuführen.

denen Böttichen uff den Märckte und Creuzen der Gassen, wie auch Brauhäusern eynen, und die darselbst befindlichen Eymern und Wasser-Sprizen zum Feuer bringen, auch demjenigen, welcher den ersten Eymern anführet, 1. Gulden, dem andern 3. Orts Gulden, dem dritten ein halber Gulden, und dem vierdten 1. Orts Gulden zum Trinck-Geld gereicht werden, jedoch daß sie hinwieder mit Zuführung des Wassers, und was man sonst bedürfftig, auch Fleiß anwenden; welche Fuhrleute aber ihre Pferde zu selbiger Zeit nicht zu Hause haben, sollen nichts desto weniger mit Anspannen, Wasserschöpfen und dergleichen hülfliche Hand leisten, die gar aussenbleibende, oder allzulangsam ankommende, auch allzuzeitlich wieder ablassende aber mit Nachdruck abgestrafet, und bey der Stadt ferner zu fahren nicht verstatet werden.

## XXI.

Was die  
Röhrmeister  
thun sollen.

Damit aber auch an Wasser kein Mangel vorfallen möge, sollen die Röhrmeister bey ihren Endes-Pflichten nicht allein jedesmahl daran seyn, daß die bey denen Röhr-Kästen stehende Eymern den Sommer über mit Wasser angefüllet, und da solche mangelhaft befunden würden, zeitlich gebessert, des Winters aber, damit sie wegen des Eises nicht unbrauchbar

bar seyn mögen, ausgeleeret und umgelegt werden,  
sondern auch bey ereigneten Feuer alsbald den vor  
dem Tzschöpner Thor befindlichen Teich ab- und an Teich vor dem  
Tzschöpner  
Thor.  
den Ort, da die Gefahr am größten, schlagen, dar-  
neben auf die Tröge, Röhr- Kästen und Theiler,  
welche durch Waschen und Bleichen durchaus nicht  
erschöpffet, noch das Wasser bey hoher Straffe da-  
durch entzogen werden soll, gute Aufsicht haben,  
nebst ihren Weibern, Kindern und Gesinde selbst  
schöpfffen helfen, und nach erheischender Nothdurfft  
das Wasser eintheilen; wie dann auch die Bräuer Bräuer sollen  
Wasser schöp-  
fen, und die  
Eymen füllen.  
nebst ihren Arbeitern mit ihren Schuffen sich an die  
Röhr- Kästen und in die Brauhäuser, woselbst sie die  
Böttiche und Pfannen des Sommers über mit Was-  
ser, sich dessen auf den Nothfall zu erholen, anzufül-  
len haben, begeben, und unverdrossen die Eymen und  
andere Gefäße mit Wasser füllen sollen.

## XXII.

Weilen auch bisher die Gassen mit Steinen, Steine,  
Schutt, Holz  
und Mist in  
denen Gassen.  
Schutt, Holz, Mist und andern, denen Statutis  
zuwider, von etlichen Bürgern angefüllet befunden  
worden, solches aber bey ereigneter Feuers- Noth  
große Hinderniß geben kan, soll hinführo dieses alles  
unverlangt abzuschaffen gebothen, auch in Zukunft  
zu unterlassen bey 1. Gulden Straffe angedeutet, und  
C 2 nieman-

niemanden ohne absonderliche Erlaubniß einig Gebäude in denen Gassen abzubinden vergönnet seyn.

### XXIII.

Wie sich  
Weib, Kinder  
und Gesinde  
inzwischen  
verhalten soll.

So oft ein Feuer auskömmt, welches doch Gott uns und unsere Nachkommen nimmer wieder erleben lassen wolle, soll ein jeder Bürger und Hauswirth sein Weib, Kinder und Gesinde, welche zum Löschen nicht geschickt, sondern vielmehr andern hinderlich seyn, fleißig anvermahnen, daß sie im Hause bleiben, **GOTT** um gnädige Abwendung des Schadens inbrünstig anrufen, die Häuser wohl verwahren, das Feuer in denen Dessen auslöschten, auf das Flugfeuer gute Achtung geben, und selbigem vorzukommen, Wasser auf die Böden, und wo es sonst nöthig, schaffen, auch in geraumen Gefäßen vor die Haus-Thüren, danebenst, nach Inhalt des 17. Articul, ein Geleuchte dahin bey Nacht, denen Vorübergehenden zum Besten, setzen sollen; maßen dann diejenigen Weibes- und andere Personen, so mit ledigen Händen oder in Mänteln beym Feuer angetroffen, und Wasser zuzutragen sich weigern werden, mit Schlägen zurück getrieben, schimpflich weggewiesen, und noch hierüber ernstlich bestraffet werden sollen.

### XXIV.

So sollen auch die Bürger und alle Einwohner selbst,

selbsten, sie seyn ehelich oder ledig, nicht mit bloßen  
Händen und in Mänteln, sondern mit Eymern, Niemand soll  
mit ledigen  
Händen zum  
Feuer eilen.  
Kannen und anderen Gefäßen zum Feuer eylen,  
auch die Fahrten und Feuer-Haken dahin bringen  
helffen, und ihren möglichsten Fleiß anwenden, daß  
nächst göttlichen Beystand durch ihre Mühe und Ar-  
beit allem Unheil und Schaden zeitlich vorgebauet  
und abgeholfen werde.

## XXV.

Vornehmlich aber sollen die Mäurer, Zimmer- Mäurer,  
Zimmerleute,  
Wagner, Ei-  
scher und  
Bergleute sol-  
len oben auf  
die Häuser  
steigen.  
leute, Wagner, Eischer, Bergleute und andere, so  
mit Bauen umgehen, und des Steigens gewohnt,  
sich oben auf die Häuser begeben, und allen möglich-  
sten Widerstand thun; müssen man zu dem Lößli-  
chen Berg-Amt das gute Vertrauen schöpffet, es  
werde dasselbe, nach Anleitung unserer lieben Bor-  
fahren Feuer-Ordnung von Anno 1586. sich derselben  
gleichfalls, was dessent halber darinnen eigentlich ver-  
ordnet, und darauf man sich hiermit nochmahls be-  
ziehet, allenthalben gemäß verhalten, und die unter  
seiner Jurisdiction befindlichen, auch ledigen Berg-  
Pursche mit allem Ernst darzu antreiben, und durch  
den Geschwornen und Ältesten jederzeit deswegen  
gute Aufsicht halten, und nöthige Anstalt zur Ge-  
genwehr machen lassen. Berg-Ge-  
schworne und  
Ältesten.

## XXVI.

Anordnung  
auf Kirch- u.  
Schul-Ge-  
bäude.

Gleichermaßen, und weilen auch bey dergleichen Unglück vornehmlich auf die Kirchen und Schul-Gebäude gute Aufsicht zu halten seyn will: so wollen wir uns zu denen Herren Geistlichen und Schul-Be-  
dienten dessen versichert halten, daß sie nebst ihrem inbrünstigen Gebeth gleichfalls gute Vorsorge zu deren Erhaltung beytragen, und sich nebst ihrem Gesinde, ingleichen dem Organisten, Kirchner und Cantanten darbey finden lassen werden; wie dann jedesmahl eine gewisse Anzahl Bürger mit nöthigem Geräthe und Wasser-Gefäßen von uns, dem Rath, auf diese Gebäude bestellet werden sollen.

## XXVII.

Aufsicht aufs  
fremde Volk  
und Feuer-  
Diebe.

Weilen auch es öftters zu geschehen pflaget, daß das frembde Volk nicht sowohl des Löschens halber, sondern damit es ein und das andere heimlich ent-  
wenden, und mit deren armen Abgebrannten oder in Gefahr sich befindenden Schaden seinen Nutzen suchen, und sich bereichern möge, in die Stadt köm-  
met, so sollen jedesmahl an ein Thor zwey Schützen mit Ober- und Unter-Gewehr bestellet werden, welche nebst denen Thorwärttern auf die Aus- und Ein-  
gehende, sonderlich aber auf Bettler, Landstreicher, und andere verdächtige Personen gute Acht geben, und

und die Unbekannten weder aus- noch einlassen sol-  
len; wie dann auch ein jeder Bürger bey seinen Pflich-  
ten nochmalts treulich anermahnet wird, daß er nicht  
allein bey dem Löschen bis zu Ende der Feuersbrunst  
das Seine unverdrossen verrichte, sondern auch auf  
dergleichen frembde verdächtige Leute und Feuer-  
Diebe gute Obsicht halte, und da er derer gewahr  
wird, solche alsbald uns anzeige.

## XXVIII.

Und wie nun übrigens auch nach des Feuers Was nach dem Brande zu thun.  
Dämpffung annoch fleißiges Aufsehen und gute Vor-  
sichtigkeit von nöthen ist, darmit nicht von neuen ein-  
Feuer aufgehe: also soll der Baumeister nebenst  
zweyen Rath's-Personen und Viertelsmeistern eine  
Wache sowohl vor das Rathhaus, als zu denen Feuer-Wache  
Brandstätten anlegen, und mit Begießung und Ab-  
räumung derer Brände so lange anhalten lassen, bis  
gar keine Gefahr mehr übrig.

## XXIX.

Wann nun keine Gefahr ferner zu besorgen, Feuer-Gerä- the wieder an gehörigen Ort zu schaffen.  
sondern das Feuer gänzlich gedämpffet, sollen unse-  
re gezeichnete lederne Eymmer und andere Feuer-Ge-  
räthe, wieder an gehörigen Ort geschaffet, und das  
zerbro-

Ergänzung  
des zerbro-  
chenen.

zerbrochene ergänzet, oder neues an dessen Stelle ge-  
schaffet, auch denen Bürgern das ihrige wiederum  
in ihre Häuser zu schaffen nachgelassen, dessen Ver-  
tauschung oder gänzliche Zurückhaltung aber gebüh-  
rend abgestrafet werden.

### XXX.

Belohnung.

Würde auch ein und anderer bey treuer Verrich-  
tung seiner Dienste im Löschen oder sonsten Scha-  
den empfangen, und durchs Feuer, einen Fall,  
Wurff, oder sonsten verleset werden, dem soll nach  
vorgehender Erkundigung das Arbt-Lohn gereichet,  
auch nach Gelegenheit seines Unvermögens und un-  
sern Ermessen eine Verehrung zu seiner Ergözlichkeit  
gegeben werden; und hierüber nebst denen, so sich  
beym Löschen vor andern wohl gehalten, und an  
das Feuer gewaget, allen beförderlichen Willen von  
uns zu gewarten haben.

### XXXI.

Wie es bey  
Gewittern zu  
halten.

Und nachdem auch durch die öftters sich hier zusam-  
menziehenden Gewitter, und zu unterschiedenen mah-  
len erfolgten Einschlagen und Entzündung hiesige  
arme Stadt in großem und fast unüberwündlichen  
Schaden gesetzt worden; so sollen, so oft Gewitter  
vermer-

vermercket werden, alsobalden und unerfordert die  
Schmiede, Zimmerleute, Mäurer, Wagner und  
Röhrmeister nebst Brauer und Helfer Knechten,  
und hierüber 24. Personen von der Bürgerschaft  
und Hausgenossen, auf Erfordern, mit Aexten, Was-  
ser-Kannen und Feuer-Geräthe vor dem Rathhaus  
erscheinen, zuförderst Gott um Abwendung alles  
Unglücks durch Bethen und Singen herzhlichen an-  
ruffen, und folgendß auf Verordnung des darbey be-  
findlichen Rathß-Deputirten und Viertelsmeisters,  
darvon etliche Hausgenossen, nebst einem Zimmer-  
mann und einem Mäurer, auf hiesigen Kirchboden  
und Thurm, theils aber zu denen beyden Bürgermei-  
stern und regierenden Stadtrichter gesendet, welche  
nebst denen vor dem Rathhaus gebliebenen in guter  
Bereitschafft stehen, und auf begebenden Unglücks-  
Fall, (den Gott in Gnaden verhüte,) treuen Bey-  
stand mit Löschen und andern Nothdürfftigkeiten  
thun, auch nicht ehender abweichen sollen, bis das  
Gewitter vorüber, und sie dimittiret werden. In-  
gleichen soll der Rathß-Diener ungesäumt das Rath-  
haus und Behältniß der Feuer-Sprizen und Was-  
ser-Cymer eröffnen, bey Nachts die Feuer-Pfannen  
vor dem Rathhaus und auf dem Marckt anzünden,  
und der Marstaller seine Pferde zum Wasser führen,  
unerfordert parat halten, auch diejenigen Bürger,  
so Pferde haben, ihme hierinnen folgen.

D

XXXII.

Bestrafung.

Hingegen wollen wir wider diejenigen, die dieser Ordnung aus Fahrlässigkeit oder Ungehorsam keine Gnüge thun, und zuwider leben, es geschehe auf was Weise es immer seyn kan und mag, unnachlässige und ernste Bestrafung uns vorbehalten; maßen wir dann die Verbrechere nach eingezogener Erkundigung, und des Verbrechens Beschaffenheit, und anderer Umstände, auf Erkenntuiß des Rechts, an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut, oder nach Gelegenheit, auf unser Pflichtmäßiges Ermessen, mit Gefängniß, Geld-Bußen, Benennung des Bürger-Rechts, und sonst willkührlich, doch gleich durchgehend und ohne Ansehung der Personen, zu bestraffen nicht Umgang nehmen werden.



Und



**U**nd ob wohl wir uns zu denen Unserigen  
gewiß versichern, daß sie sich des erlitte-  
nen Schadens zurück erinnern, und um des-  
willen aller menschlichen Vorsichtigkeit ge-  
brauchen, auch aus Furcht der Straffe das  
Feuer nicht vertuschen, sondern durch dessen  
zeitliche Beroffenbahrung und stattliche Ge-  
genwehr sowohl ihr selbst eigenes, als gemei-  
ner Stadt Unheil abwenden werden: So  
wollen wir doch zum Ueberfluß alle und jede  
Bürger, Einwohner, Hausgenossen, Berg-  
und Handwerck-Leute, auch die sich sonst  
unser Schutzes gebrauchen, zum fleißigsten  
anvermahnet, und ihnen ernstlich gebothen  
haben, daß, bey Vermeidung der darinnen  
einverleibten, auch anderer ernster und un-  
nachlässiger Rechts-Straffe, ein jeglicher sich  
nach dieser unserer Ordnung achte, sowohl  
auffer,

auffer, als in vorkommender Feuers-Gefahr  
derselben unverbrüchlich nachlebe, und das,  
was in verhandenen Nothfall von Uns an-  
geordnet wird, oder worzu ihm allbereit ge-  
genwärtige Ordnung verbindet, treulich,  
fleißig und unverdrossen ausrichte; wie denn  
auch diese Ordnung nach vorkommenden Be-  
gebenheiten und Läuften der Zeiten, wir zu  
ändern, zu mindern, und zu vermehren, Uns  
und unsern Nachkommen vorbehalten, in-  
zwischen aber dieselbe steiff, fest und unver-  
brüchlich gehalten wissen wollen. So gesche-  
hen und publicirt aufm Rathhaus zu St.  
Marienberg, am 6. Septembr. Ao. 1714.

40. 1137  
Bürgermeister und Rath  
zu St. Marienberg.



Yd  
1137

Der  
und Churfürstl. Sächsischen  
Berg- Stadt

Erzgebirg  
Geriensberg

neue

Ordnung.



Annaberg,  
August Valentin Friesen.

1754.

